

so leichter zu ersehen sei, ob und wie viel Eingangszoll irgend ein einzuführender Artikel zu zahlen hätte. Leider ist aber dieses Auffuchen irgend einer Position nicht nur die umständlichste, sondern auch die undankbarste Arbeit, da der Tarif conventionnel auf den Tarif général, dieser auf die Notes explicatives verweist, aus denen man erfährt, daß irgend eine Behörde in Frankreich oder irgend ein nicht mit angeführtes Gesetz längst veralteten Datums wiederum anders zu entscheiden hat. In sehr vielen Fällen steht der deutsche Exporteur, wenn er den französischen Tarif zu Hilfe zieht, völlig rathlos da, weil zu diesen Verweisungen der mannigfaltigsten Art noch die Differentialzölle der See- und Landeinfuhr, des Imports auf französischen oder fremden Schiffen, der eigenen oder fremden Bodenerzeugnisse, der einheimischen Fabrication oder des ausländischen Bezugs kommen und je nach diesen Modalitäten ein und derselbe Eingangsartikel 3, 4 und mehr verschiedenen Zollsätzen unterworfen sein kann. Bezeichnend für diese Unklarheit des französischen Tarifs ist die Thatfache, daß unter sämmtlichen Uebertragungen des Tarifs in andere Sprachen, sobald die Uebersetzung sich nicht Zeile für Zeile an den officiellen Tarif anschließt, auch nicht zwei derselben vollkommen übereinstimmen, wie ferner in Frankreich das eine Zollamt für einen bestimmten Artikel heute diesen, ein anderes Zollamt unter ganz denselben Verhältnissen jenen Zollsatz erhebt, um kurze Zeit darauf wiederum ganz abweichende Forderungen zu stellen. Wie störend dies für den Handel ist, leuchtet sofort ein, und leider bietet eine vorherige Anfrage bei dem betreffenden französischen Zollamte, wenn sie überhaupt zu bewerkstelligen ist, nicht einmal ausreichende Garantie, da es schon wiederholt vorgekommen ist, daß das Zollamt in der Zeit zwischen Ertheilung der Antwort und dem Eintreffen der Waare seine Meinung zu ändern sich veranlaßt fand.

Wir haben zuzugestehen, auch der Zollvereinstarif enthält gewisse summarische Gruppenbezeichnungen, welche, wie z. B. Kurze Waaren, grobe und feine Lederwaaren, oder aus der Droguenbranche die Kategorien: Essenzen, Extracte, Tincturen, Wässer, chemische Fabrikate und Präparate zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch u. s. w. den nicht ganz kundigen Importeur darüber in Zweifel lassen, ob der eine oder andere Artikel zu dieser oder jener Kategorie gerechnet werden solle. Dieser Ungewißheit hilft jedoch das amtliche Waarenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit ergänzt und revidirt, sich durch möglichste Ausführlichkeit auszeichnet, vollständig ab, und wer in dem Tarife nicht vollständigen Aufschluß erhält, wird sich in dem Waarenverzeichnisse in nahezu allen Fällen über die Höhe der Verzollung irgend welches Handelsartikels Gewißheit verschaffen können. Gerade ein solches amtliches Waarenverzeichnis fehlt aber in Frankreich, mindestens gelangt dasselbe aus den Bureaus der französischen Zollbeamten nicht in die Oeffentlichkeit, und wer in Frankreich Waaren einführt, bleibt, so lange sich die französische Zollverwaltung nicht entschließt, ein ausführliches amtliches Waarenverzeichnis durch den Buchhandel dem Publikum zugänglich zu machen, den unsicheren und unzureichenden Be-